

Geschäftsverzeichnissnr. 1266
Urteil Nr. 26/99 vom 3. März 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juni 1997 über die Altersheime, Seniorenwohnungen und Tagesstätten für Betagte sowie zur Gründung des « Conseil wallon du troisième âge » (Wallonischer Rat für Senioren), erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Dezember 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juni 1997 über die Altersheime, Seniorenwohnungen und Tagesstätten für Betagte sowie zur Gründung des « Conseil wallon du troisième âge » (Wallonischer Rat für Senioren) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 26. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 12. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, mit am 20. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 25. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Mai 1998 und 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Dezember 1998 bzw. 24. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Februar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999

- erschienen
- . RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RÄin N. Van Laer *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrates

A.1. Der einzige Klagegrund, der zur Unterstützung der Klage angeführt wird, ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere dem Verstoß gegen die Artikel 6 § 1 Absatz 5 Nr. 3 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Indem die angefochtene Bestimmung der Regionalregierung die Zuständigkeit zur Festlegung der Preisnormen - und somit sowohl der Mindestpreise als auch der Höchstpreise - übertrage, greife sie direkt und wesentlich in die föderale Zuständigkeit für Preise ein.

A.2. In seinem Erwidernsschriftsatz ficht der Ministerrat unter Verweis auf die Rechtsprechung des Hofes die These der Wallonischen Regierung an, wonach der Zuständigkeitsvorbehalt in Sachen Preispolitik in bezug auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften nicht anwendbar sei.

A.3. Im übrigen erläutert der Ministerrat die Gründe, weshalb das Urteil des Hofes Nr. 56/96 vom 15. Oktober 1996 - mit dem den Regionen die Befugnis eingeräumt wird, « die Tarife der Dienste, die zu den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten gehören, festzusetzen » - nicht auf diesen Fall übertragbar sei. Einerseits verschwinde mit der Möglichkeit, Höchstpreise festzulegen, die Effizienz der auf föderaler Ebene festgelegten Modalitäten in Sachen Preiserhöhung oder Preisentwicklung. Andererseits sei die Tatsache, daß die Altersheime zu den zehn Sektoren gehörten, die aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 20. April 1993 einem Antrag auf Preiserhöhung unterlägen, ein Hinweis dafür, daß eine föderale Regelung dieses Sachbereiches für die Föderalbehörde von wesentlicher Bedeutung sei.

A.4. In bezug auf die Begründetheit der Inanspruchnahme der impliziten Befugnisse ficht der Ministerrat zunächst die « notwendige » Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmung an. Es sei nirgendwo festgeschrieben, daß die regionale Befugnis ohne die Annahme dieser Bestimmung nicht ausgeübt werden könne, und ebenfalls nicht, daß die Tarifsicherheit eine « *conditio sine qua non* » darstelle, um die mit dem Dekret angestrebte qualitative Verbesserung zu erreichen.

Überdies eigne sich dieser Sachbereich nicht für eine differenzierte Regelung, einerseits wegen des Zuständigkeitsvorbehaltes, den der Sondergesetzgeber ausdrücklich beschlossen habe, und andererseits wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichheit zwischen Unternehmen des gleichen Sektors, der sich aus einer solch unterschiedlichen Regelung auf Ebene der Regionen ergeben würde.

Was schließlich das Erfordernis der nur unwesentlichen Auswirkung auf die vorbehaltenen Sachbereiche betreffe, führe die allgemeine Beschaffenheit des Wortlautes der angefochtenen Bestimmung dazu, daß sie auf verschiedene Arten ausgeführt werden könne. Obwohl die Zielsetzung darin liege, Preiserhöhungen durch ihre Bindung an die Kaufkraft zu begrenzen, könne die Auswirkung auf die föderale Befugnis nicht als nebensächlich bezeichnet werden, da sie dazu führe, die - sehr ausgedehnte - Ermessensbefugnis aufzuheben, die dem Wirtschaftsminister in bezug auf die Möglichkeit, ein Preiskontrollsystem einzuführen oder nicht, sowie auf die Befugnis, über Anträge auf Preiserhöhung zu beschließen, zugestanden werde. Sollten jedoch die Anwendungsmodalitäten die auf föderaler Ebene festgelegten Grenzen einhalten müssen, so werde der Hof diese Verpflichtung ausdrücklich vermerken müssen, und zwar im Urteilstenor selbst. Ferner verweist der Ministerrat ausdrücklich auf die spezifische Beschaffenheit des betreffenden Sachbereichs sowie auf die Tatsache, daß der Sektor der Altersheime zu den zehn Sektoren gehöre, in denen die Föderalbehörde es im Gegensatz zu der Tendenz zur Deregulierung der Preise als erforderlich erachtet habe, eine Preiskontrolle aufrechtzuerhalten.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.5. Zunächst wird angeführt, daß der Klagegrund einer faktischen Grundlage entbehre. Indem der Sondergesetzgeber der föderalen Zuständigkeit die Preispolitik vorbehalten habe, habe er somit den Bereich der Preisblockierung für Güter und Dienstleistungen im Auge gehabt, sei es durch Programmverträge, durch allgemeine Preisstopps, durch die Festsetzung von Höchstpreisen oder das System der Meldung von Preiserhöhungen. Die angefochtene Bestimmung setze jedoch in keiner Weise den Preis für die Aufnahme oder die Unterbringung fest, sondern beschränke sich darauf, die Weise der Preisanpassung durch den Träger der Einrichtung festzulegen, und dies innerhalb der gegebenenfalls auf föderaler Ebene festgesetzten Grenzen. Somit werde in keiner Weise Artikel 3 des Erlasses vom 20. April 1993 zur Festlegung von Sonderbestimmungen in bezug auf Preise verletzt.

A.6. Selbst in der Annahme, daß die angefochtene Bestimmung selbst oder durch Ermächtigung den Höchstpreis für die Aufnahme oder die Unterbringung festsetzen würde, sei sie als eine Maßnahme der Seniorenpolitik auszulegen; eine solche Maßnahme sei Bestandteil der regionalen Zuständigkeit aufgrund der Verbindung von Artikel 5 § 1 II Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 mit Artikel 138 der Verfassung und den sogenannten « Übertragungsdekreten » von Juli 1993. Die Region sei zuständig, um den Inhalt des betreffenden Dienstes - Unterkunft oder Aufnahme von Senioren - festzulegen, und sie sei ebenfalls zuständig für die Festsetzung der diesbezüglichen Preise. Es wird darauf hingewiesen, daß die obenerwähnte Sonderbestimmung übrigens von der durch sie auf die Teilentitäten übertragenen Zuständigkeiten nur die Festsetzung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und die Finanzierung des den Senioren gesetzlich garantierten Einkommens ausschließe, das heißt lediglich die Aspekte der sozialen Sicherheit.

A.7. « Äußerst hilfsweise » führt die Flämische Regierung zur Unterstützung der angefochtenen Bestimmung Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 an, dessen gesamte Anwendungsbedingungen im vorliegenden Fall erfüllt seien.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.8. Nachdem die Regierung auf das befürwortende Gutachten des Staatsrates - insofern dieser auf die Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmung mit Artikel 10 des Sondergesetzes schließt - hingewiesen hat, führt sie an, der föderale Zuständigkeitsvorbehalt bezüglich der Preispolitik sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, insofern er nur regionale Zuständigkeiten einschränke und die Region im vorliegenden Fall eine Zuständigkeit der Gemeinschaft ausübe.

A.9. Selbst in der Annahme, daß dieser Zuständigkeitsvorbehalt dennoch anwendbar wäre, würde Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 5. Juni 1997 eine Grundlage in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 finden und die Bedingungen zur Anwendung dieser Bestimmung erfüllen.

Wie der Staatsrat anführe, sei die Notwendigkeit in der Sorge enthalten, die Tarifsicherheit des Bewohners zu gewährleisten, und es komme darauf an, die in Altersheimen lebenden alten Menschen wirksam zu schützen sowie zu vermeiden, daß diese, die in vielen Fällen ihr Haus verkauft hätten, « durch plötzliche Erhöhungen der ihnen in Rechnung gestellten Preise als Geiseln genommen würden ». Die Bedingungen bezüglich der differenzierten Behandlung und der unwesentlichen Auswirkung seien ebenfalls erfüllt. Insbesondere wird angeführt, daß die angefochtene Bestimmung, insofern sie sich nur auf Preisanpassungen beziehe, nur darauf ausgerichtet sei, « die bereits aufgenommenen Personen zu schützen, und nicht verhindern wird, daß der neue zulässige Preis für neue Bewohner angewandt wird ».

Schließlich führt die Wallonische Regierung an, daß die Wallonische Region bereits in Sachen Preisen tätig geworden sei durch Artikel 4 § 2 Nr. 3 des Dekrets vom 25. Oktober 1984 zur Errichtung der regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien, ohne daß der Föderalstaat die Ausübung dieser Zuständigkeit angefochten habe; sie erkenne folglich nicht, « warum es verboten wäre, die Weise der Anpassung des Preises für die Unterbringung oder die Aufnahme von Personen in Altersheimen zu regeln, wo doch ihre Zuständigkeit für die Wohnungspreise keineswegs angefochten wird ».

- B -

Die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juni 1997 über die Altersheime, Seniorenwohnungen und Tagesstätten für Betagte sowie zur Gründung des « Conseil wallon du troisième âge » (Wallonischer Rat für Senioren).

Dieses in Anwendung von Artikel 138 der Verfassung (Artikel 1 des Dekrets) erlassene Dekret definiert in Kapitel I verschiedene Begriffe, die im nachhinein Verwendung finden. Kapitel II regelt die Programmierung der Altersheime, Seniorenwohnungen und Tagesstätten für Betagte, wobei insbesondere vorgesehene ist, daß jedes Vorhaben zur Eröffnung einer solchen Einrichtung der vorherigen Genehmigung der Regierung unterliegt. Schließlich macht Kapitel III den Betrieb der besagten Einrichtungen von einer Zulassung durch die Regierung abhängig, die der Einhaltung von Normen unterliegt, wobei die Regierung berechtigt ist, diese festzulegen.

Gemäß den Vorarbeiten zum Dekret dient es dazu,

« [...] den Schutz der abhängigeren Personen zu verbessern, was beinhaltet,

- die auf die Altersheime anwendbaren Normen zu verschärfen, damit jedes Altersheim ein Ort bleibt, in dem man lebt;

- die Art der Dienstleistungen festzulegen, die im Unterbringungspreis einbegriffen sind, sowie die Weise der Anpassung dieses Preises » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1996-1997, Nr. 213, 1^o, S. 2).

B.1.2. Nur Artikel 5 § 2 Nr. 2 dieses Dekrets wird angefochten. Er gehört zu Kapitel III und besagt:

« Art. 5. § 1. [...]

§ 2. Die Regierung erkennt die Altersheime an, die die von der Regierung festgelegten Normen erfüllen, oder, falls bestimmte Normen erst im Laufe des Betriebs der Einrichtung erfüllt werden können, sich verpflichten, diese Normen zu erfüllen; sie betreffen:

1. [...]

2. die Weise der Anpassung des Unterbringungs- oder Aufnahmeprices;

[...] »

Zur Hauptsache

B.2. Der Ministerrat führt zur Unterstützung seiner Klage einen einzigen Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet ist, insbesondere die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 und 10 der Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Indem die angefochtene Bestimmung die Regionalregierung ermächtigt, die Weise der Anpassung des Unterbringungs- oder Aufnahmeprices festzulegen, greife sie, so der Ministerrat, « direkt und wesentlich auf die föderale Zuständigkeit in bezug auf die Preise über, indem die Region sich somit die Befugnis aneignet, in so weitreichender Weise in diesen Sachbereich einzugreifen, was der föderalen Zuständigkeit in Wirklichkeit ihren gesamten Inhalt und ihre gesamte Effizienz entzieht. »

B.3.1. Die Wallonische Regierung ficht an, daß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes - der die diesbezügliche Zuständigkeit, insbesondere für die «Preispolitik», der Föderalbehörde vorbehält - auf ein Dekret anwendbar sei, das zwar ein Regionaldekret sei, aber in Anwendung von Artikel 138 der Verfassung angenommen worden sei und einen Sachbereich der Gemeinschaften regle; dies sei gerade der Fall für die angefochtene Bestimmung, weil sie die Seniorenpolitik betreffe, das heißt einen Sachbereich, der aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 5 des obengenannten Sondergesetzes zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehöre.

B.3.2. Obwohl der Zuständigkeitsvorbehalt in Sachen Preispolitik in Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgeschrieben ist - in dem die wirtschaftlichen Zuständigkeiten der Regionen festgelegt sind - und nicht in Artikel 5 dieses Gesetzes - in dem die personenbezogenen Angelegenheiten festgelegt sind -, drückt er den Willen des Sondergesetzgebers aus, dafür zu sorgen, daß die Preispolitik ein föderaler Sachbereich bleibt.

Die Einrede der Wallonischen Region entbehrt also einer rechtlichen Grundlage.

B.4.1. Artikel 5 § 1 II Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zählt zu den in Artikel 128 § 1 der Verfassung vorgesehenen personenbezogenen Angelegenheiten, die er somit den Gemeinschaften zuteilt:

« die Seniorenpolitik, mit Ausnahme der Festsetzung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und die Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens für Senioren. »

Der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber haben, insofern sie nichts anderes bestimmt haben, den Gemeinschaften und den Regionen die gesamte Zuständigkeit verliehen, die Regeln bezüglich der ihnen übertragenen Sachbereiche zu erlassen, und dies unbeschadet ihres eventuellen Rückgriffs auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Hieraus ergibt sich, daß den Gemeinschaften unter Vorbehalt der im Sondergesetz angeführten Ausnahmen die gesamte Seniorenpolitik übertragen worden ist, einschließlich aller Aspekte dieser Politik, die sich spezifisch auf den Schutz der Senioren beziehen.

B.4.2. Was die Französische Gemeinschaft betrifft, wird diese Zuständigkeit innerhalb der Grenzen des französischen Sprachgebiets in Anwendung von Artikel 138 der Verfassung sowie der

Dekrete II vom 19. und 22. Juli 1993, die von der Französischen Gemeinschaft beziehungsweise der Wallonischen Region angenommen wurden (jeweils Artikel 3 Nr. 7 dieser Dekrete), durch die Wallonische Region ausgeübt.

B.5. Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besagt:

« Ferner ist die Föderalbehörde allein zuständig für

[...]

3. die Preis- und Einkommenspolitik;

[...] »

Dieser Zuständigkeitsvorbehalt beinhaltet nicht, daß den Gemeinschaften und Regionen die gesamte Zuständigkeit bezüglich der Tarife der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Dienstleistungen entzogen wird; diese Tarifregeln müssen jedoch der Preispolitik der Föderalbehörde Rechnung tragen, insbesondere den durch das Gesetz vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsordnung und die Preise oder aufgrund desselben festgelegten Regeln.

B.6. Die Ausübung der Zuständigkeit der Wallonischen Region für die Seniorenpolitik schließt also nicht aus, daß Tarifregeln bezüglich der zu diesem Sachbereich gehörenden Dienstleistungen angenommen werden, vorausgesetzt, diese Regeln beachten die auf föderaler Ebene geführte Preispolitik.

B.7. Wie in B.1.2 angeführt wurde, macht Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 5. Juni 1997 die Anerkennung der Altersheime durch die Regierung von der Einhaltung von Normen abhängig, die sich auf verschiedene Punkte beziehen, darunter die Weise der Anpassung des Unterbringungs- oder Aufnahmeprices; die Regierung ist ermächtigt, diese Normen festzulegen, einschließlich derjenigen, die im vorliegenden Fall angefochten werden.

Gemäß den Vorarbeiten zum Dekret beabsichtigte der Gesetzgeber, « den Schutz der Senioren und ihrer individuellen Rechte, insbesondere auf den Gebieten der Preise und der Information » zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1996-1997, Nr. 213, 27°, S. 16). In bezug auf diese Zielsetzung wurde angeführt (ebenda, 1°, S. 7):

« Zusätzlich zur Festlegung der im Unterbringungspreis einbegriffenen Dienstleistungen (auf die sich Nr. 1 des angefochtenen Artikels 5 § 2 bezieht), beinhaltet die sog. Tarifsicherheit des Bewohners, daß brutale und bisweilen beträchtliche Erhöhungen dieses Preises, wenn sie nicht zu vermeiden sind, zumindest vorhersehbar und geregelt sein müssen und daß ihre Anwendung an die Kaufkraft gebunden sein muß. »

Die Tragweite der Worte « die Weise der Anpassung des Unterbringungs- oder Aufnahmeprices » ist ihrerseits wie folgt im Laufe der Ausschlußarbeiten erläutert worden (ebenda, 27°, S. 56):

« [...] dies gilt ebenfalls für Fälle der Abwesenheit bei Aufenthalten mit Zwischenpausen im Laufe eines Monats, die gegebenenfalls verlangten Zuschläge, die Anpassung dieser Preise ohne brutale oder unvorhersehbare Erhöhung unabhängig von der Kaufkraft, den Höchstbetrag, die Benutzungsbedingungen, die Verwendung und Verwaltung der gegebenenfalls hinterlegten Kautions [...] »

[...] Der Wirtschaftsminister ist zuständig für die Festsetzung des Unterbringungsprices. Ziel der hier geprüften Bestimmungen ist es, zu vermeiden, daß dieser Preis aus den verschiedensten Gründen in brutaler Weise erhöht wird. So kann die Region die Kriterien festlegen, wonach die Anpassung der Preise erfolgen kann. [...] die Region würde auf Ebene der Anwendungsweise der Erhöhung eingreifen, die vorher vom Wirtschaftsministerium genehmigt worden wäre. »

B.8. Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 5. Juni 1997 legt nicht selbst die Normen für die Weise der Anpassung des Unterbringungs- oder Aufnahmeprices fest, von deren Einhaltung die Zulassung der Altersheime abhängt, sondern er ermächtigt die Regierung, diese Normen festzulegen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der bestrittenen Dienste sowie der Zielsetzung des Schutzes der Senioren überschreitet diese Ermächtigung als solche nicht die Grenzen der regionalen Zuständigkeit für die Seniorenpolitik. Sie greift als solche nicht in die föderale Zuständigkeit für die Preispolitik ein und kann ebenfalls nicht so ausgelegt werden, als ob sie der Regierung dies gestatte. Sie verhindert als solche ebenfalls nicht, daß die Föderalbehörde ihre Befugnisse ausüben kann, insbesondere auf dem Gebiet der Kontrolle der Preiserhöhungen.

B.9. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 5. Juni 1997 nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstößt. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Boel bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch den Richter A. Arts vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior